

Diese Wahlordnung bezieht sich auf BayEUG Art. 62 und BaySchO § 9 und 10.

Zur Vereinfachung werden im Folgenden lediglich maskuline Formen verwendet. Sie schließen jeweils die femininen Formen mit ein.

Schülermitverantwortung

Im Rahmen der Schülermitverantwortung soll allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Der Schülermitverantwortung gehören die drei Schülersprecher und die Mitglieder des SMV-Systems (Klassensprecher, Schülersausschuss) an.

I: Klassensprecher

§ 1 Klassensprecher: Termin der Wahl

¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden zu Beginn des Schuljahres - spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn - gewählt. ²Die Klassenleiter veröffentlichen die Gewählten bis zu einem von der Schulleitung festgelegten Zeitpunkt.

§ 2 Klassensprecher: Vorbereitung für die Klassenleitung

¹Die Klassenleitung bzw. ihre Stellvertretung hat bei der Wahl eine Vorbildfunktion; sie vermittelt, dass die Wahl eine wichtige Angelegenheit ist. ²Sie informiert die Schüler über die Aufgaben und Möglichkeiten des Amtes sowie über die Bedeutung der Wahl, die Wahlrechtsgrundsätze (frei, gleich, allgemein, geheim, direkt) und das Wahlverfahren.

§ 3 Klassensprecher: Kandidaten

¹Alle Schüler einer Klasse können sich entweder selbst als Kandidaten benennen oder sich von einem Mitglied des Klassenverbandes aufstellen lassen. ²Lehrkräfte können keine Kandidaten aufstellen.

§ 4 Klassensprecher: Stimmberechtigte

¹Alle am Wahltag anwesenden Schüler der jeweiligen Klasse sind stimmberechtigt. ²Jeder Schüler hat eine Stimme.

§ 5 Klassensprecher: Wahlausschuss und Wahlverfahren

(1) ¹Es wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus zwei Schülern sowie dem Klassenleiter. ³Kandidaten sind von der Mitgliedschaft im Wahlausschuss ausgeschlossen.

(2) Die Wahl sollte nur stattfinden, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

(3) ¹Die Wahl findet in geheimer, schriftlicher Form statt. ²Auf dem Stimmzettel ist lediglich der Name des gewünschten Kandidaten zu notieren. ³Geht aus einem Stimmzettel nicht eindeutig hervor, für wen die Stimme abgegeben wurde, so erklärt der Wahlausschuss den Stimmzettel für ungültig. ⁴Enthaltungen sind möglich; in diesem Fall ist das Wort „Enthaltung“ auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(4) Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(5) ¹Gelingt eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. ²Gibt es bei zwei Kandidaten Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) ¹Der Wahlsieger wird vom Klassenleiter gefragt, ob er die Wahl annimmt. ²Wird die Wahl nicht angenommen, so wird neugewählt.

§ 6 Klassensprecher: Neuwahlen während des Schuljahres

(1) Tritt ein Klassensprecher oder seine Stellvertretung im Laufe des Schuljahres zurück oder scheidet er während des Schuljahres aus der Klasse aus, so ist schnellstmöglich eine Neuwahl gemäß § 5 durchzuführen.

II: Schülersprecher (Urwahl)

§ 7 Schülersprecher: Termin der Wahl

Die drei Schülersprecher werden zu einem festgelegten Termin – bis zu zwei Wochen nach der Klassensprecherwahl – gewählt.

§ 8 Schülersprecher: Kandidaten

¹Alle Schüler der Schule können sich selbst als Team, bestehend aus drei Schülern, benennen. ²Das Team muss seine Kandidatur bis zu einem – zuvor festgelegten – Termin formlos den Verbindungslehrern anzeigen. ³Die Teams stellen sich den Schülern der Schule mittels eines Wahlplakats, Videos o.Ä. vor.

§ 9 Schülersprecher: Stimmberechtigte

¹Stimmberechtigt sind alle Schüler, die am Wahltag anwesend sind. Sind Klassen abwesend kann die Wahl für die entsprechende Klasse vorgezogen werden. ²Jeder Schüler hat eine Stimme. ³Eine Briefwahl ist nicht möglich.

§10 Schülersprecher: Wahlverfahren

(1) ¹Es wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus Mitgliedern der SMV und den aktuellen Verbindungslehrern. ³Kandidaten sind von der Mitgliedschaft im Wahlausschuss ausgeschlossen.

(2) Die Wahl sollte nur stattfinden, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

(3) ¹Die Wahlhelfer verteilen an alle Wahlberechtigten die Stimmzettel und sammeln sie später auch wieder ein. ²Sie stellen sicher, dass die Wahlrechtsgrundsätze (frei, gleich, allgemein, geheim, direkt) eingehalten werden.

(4) ¹Die Wahl zum Schülersprecher erfolgt in einem Wahlgang. ²Die Wahl findet in geheimer, schriftlicher Form statt. ³Jeder Schüler gibt seine Stimme in geheimer Wahl per Kreuz auf dem Stimmzettel ab.

(5) ¹Der Wahlausschuss kontrolliert die abgegebenen Stimmzettel auf Gültigkeit und ermittelt das Ergebnis. ²Geht aus einem Stimmzettel nicht eindeutig hervor, für wen die Stimme abgegeben wurde, so erklärt der Wahlausschuss den Stimmzettel für ungültig.

(6) Gewählt ist das Team, das die meisten Stimmen erhalten hat.

(7) ¹Die Wahlsieger werden von den Verbindungslehrern gefragt, ob sie die Wahl annehmen. ²Wird die Wahl nicht angenommen, so wird neu gewählt.

III: Verbindungslehrer

§11 Verbindungslehrkräfte: Termin der Wahl

Die Wahl der Verbindungslehrkräfte erfolgt innerhalb der letzten zwei Wochen eines jeden Schuljahrs für das darauf folgende Schuljahr.

§12 Verbindungslehrkräfte: Kandidaten

¹Die Schülersprecher stellen nach den Vorschlägen der Klassensprecherversammlung eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. ²Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag oder in befristeter Anstellung (vgl. GSO). ³Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. ⁴Es werden zwei Verbindungslehrer gewählt, die hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs und ihrer Verantwortung gleichberechtigt sind.

§13 Verbindungslehrkräfte: Wahlverfahren

¹Die Verbindungslehrer werden von der Klassensprecherversammlung, bestehend aus den Schülersprechern, den Klassensprechern der Klassen 5-11, deren Stellvertreter sowie den Jahrgangsstufensprechern der Q12 und deren Stellvertretern gewählt. ²Bei Abwesenheit eines oder mehrerer Jahrgangsstufensprecher der Q12 rückt die entsprechende Anzahl an Stellvertretern nach. ³Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. ⁴Die Wahl erfolgt nach einfacher Mehrheitswahl. ⁵Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind die Verbindungslehrer.

Alle gewählten Vertreter innerhalb der SMV sowie die Verbindungslehrer sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums durch das jeweils wahlberechtigte Gremium abwählbar.

.....
Laura Wichmann, 11d

.....
Rebecca Karl, Q12

.....
Lorenz Morelli, Q12

.....
Dr. Matthias Spohrer